

Gabriele Britz

Zur Sprache der Verfassung



stiftung bundespräsidenttheodor-heuss-haus

Zur Publikation

Das Grundgesetz artikuliert gesellschaftliche Gerechtigkeitsvorstellungen, ist zugleich aber ein juristischer Text, auf dem Rechtsprechung und staatliches Handeln beruhen. Es schreibt also eine als gerecht empfundene Ordnung fest, der zuliebe die Staatsbürger und Staatsbürgerinnen die ihnen ebenfalls von der Verfassung auferlegten Bedingungen akzeptieren. Doch die verschiedenen Funktionen, die ein Verfassungstext erfüllen muss, schließen sich zum Teil auch aus.

An fünf Beispielen zeigt Gabriele Britz diese heterogenen Herausforderungen: 1. am Ringen um den Namen "Bundesrepublik Deutschland" im Parlamentarischen Rat 1948/49; 2. an der Diskussion um die freie Entfaltung der Persönlichkeit; 3. an der Bedeutung von Grundgesetz-Änderungen und der Aufnahme von Verfahrensregeln in den Verfassungstext; 4. an der Problematik zu eingängiger Verfassungstexte sowie 5. an der Debatte um den Begriff "Rasse". Die Autorin betont die identitäts- und gemeinschaftsstiftende Funktion des Grundgesetzes, das aber einer steten dialogischen Auseinandersetzung und Interpretation bedürfe, um diese Funktion auch erfüllen zu können.

Titelfoto: Robert Thiele



Gabriele Britz

Zur Sprache der Verfassung



Zur Sprache der Verfassung

I.

Man wird "die Wirkmächtigkeit, den schier unfassbaren Erfolg des Grundgesetzes nicht erklären können, ohne auch seine literarische Qualität zu würdigen. Jedenfalls in seinen wesentlichen Zügen und Aussagen ist es ein bemerkenswert schöner Text"¹ – so sagte es der Schriftsteller Navid Kermani im Jahr 2014 im Bundestag zur Feierstunde "65 Jahre Grundgesetz". Und er fuhr fort: "Im deutschen Sprachraum vielleicht nur mit der Luther-Bibel vergleichbar, hat das Grundgesetz Wirklichkeit geschaffen durch die Kraft des Wortes". Schönheit und Wirkkraft von Sprache gehen im Urteil Kermanis Hand in Hand.

Hören wir aber zwei Juristen – Meinhard Hilf und Wolfgang Graf Vitzthum: Die Sprache des Grundgesetzes sei vor allem "nüchtern, knapp, zeitlos und allgemein verständlich. [...] Kein Hauch von Musikalität oder Poetizität, [...] der dem Grundgesetz eine höhere Ebene der Sensibilität eröffnet hätte."² "Seiner Sprache hat [...] kein Dichter oder Metaphernschmied Flügel verliehen".³ Aber auch sie halten die Sprache für wirkungsvoll: "Diese Nüchternheit und Zurückhaltung" habe "dem Grundgesetz nicht geschadet, im Gegenteil: Weil die Sprache des Grundgesetzes den Bürger nicht bedrängt, ihn nicht in seinen Wertvorstellungen zu sehr festlegt, dabei aber eingängig formuliert ist", sei ihm "einheitsstiftende Akzeptanz zugewachsen".⁴ Hier macht also gerade Poesielosigkeit die Kraft der Verfassungssprache aus.

Natürlich hängt das Urteil stark davon ab, welchen Artikel man anschaut: Die Grundrechte sind tendenziell schöner formuliert als das Staatsorganisationsrecht, und aus einem Guss formulierte Artikel klingen angenehmer als solche, denen später Ergänzungen angefügt wurden. Darüber hinaus hängt das Urteil von subjektivem Sprachgefühl ab; so scheinen etwa die Vorstellungen der Zitierten davon, was einen Text zum Klingen bringt, auseinanderzugehen.

5

II.

Es fällt nicht leicht, im Mai des Jahres 2022 zur Feier der Verfassung über deren Klang zu sprechen. In Europa wird Krieg geführt. Wir sehen einen uns aus verschiedenen Gründen besonders nahen und bedrückenden Angriff, in dem das Recht wieder und wieder gebrochen wird. Das könnte Überlegungen zum Verfassungsklang unpassend erscheinen lassen.

Bei der Sprache der Verfassung geht es jedoch um weit mehr als Ästhetik. Die Sprache der Verfassung ist Bedingung ihrer normativen Kraft. Verfassung ist Sprache und entfaltet ihre Wirkung und ihre Bindungskraft durch Sprache. Über Recht und die Bindungskraft grundlegender Normen zu sprechen, bleibt gerade vor dem aktuellen Hintergrund wichtig. Der Angriff durch die russische Armee hat Ursachen und Bedingungen, die auch im inneren Zustand Russlands zu finden sein dürften und Fragen der Verfassung aufwerfen: Medienfreiheit, Meinungsfreiheit, Oppositionsrechte, Demokratie. Wo all dies außer Kraft gesetzt ist, kann innerer Widerstand gegen einen von der Weltgemeinschaft vielfach verurteilten, rechtswidrigen Krieg schwer gedeihen. Zudem zeigt dieser Krieg plakativ, wie Sprache instrumentalisiert wird. Der Angriffskrieg darf in Russland nicht als solcher bezeichnet werden; er darf nicht einmal Krieg genannt werden. Die Menschen müssen von einer "Sonderoperation" sprechen. Die Regierung fürchtet die Kraft der Sprache und nutzt sie zugleich, um das Denken der Bevölkerung umzulenken.

Verfassung ist Sprache und entfaltet ihre Wirkung und ihre Bindungskraft durch Sprache.

Welche Kraft hat demgegenüber Verfassungssprache? Kann sie (ganz generell) etwas ausrichten gegen sprachliche Manipulation des Denkens?

III.

Sprechen wir also über die Sprache des Grundgesetzes, und lassen wir die Gedanken zu dem aktuellen Krieg erst einmal ruhen. Die Verfassungsväter und -mütter haben der Sprache des Grundgesetzes erhebliche Bedeutung

zugeschrieben und bei der Abfassung des Textes viel Wert auf sprachliches Gelingen gelegt.⁵ Peter Häberle, der Kultur-Doyen unter den Verfassungsrechtswissenschaftlern, bescheinigt: "Auffällig ist die große Sorgfalt, mit der der Parlamentarische Rat an den Texten und Begriffen seines Projekts feilt" ⁶. So wird bei der Erarbeitung der Präambel gefordert, es sei "die Sprache zu finden, die dem normalen Bürger verständlich sei"7; zu Art. 26 GG (Verbot des Angriffskriegs) wird eine bestimmte Fassung gerade "wegen ihrer Volkstümlichkeit und Allgemeinverständlichkeit" empfohlen⁸; zur Eidesformel des Bundespräsidenten in Art. 56 GG wurde zwischenzeitlich eine Version befürwortet, "weil sie sprachlich schöner sei"; dem Abgeordneten von Mangoldt klang eine Fassung des Art. 2 Abs. 1 GG zu vulgär10; Theodor Heuss machte gegen eine Fassung der Freiheitsgarantie des Art. 104 GG sein "ästhetisches Empfinden" geltend¹¹; und bei der Suche nach einer Bezeichnung für das neu konstituierte Wesen wies Carlo Schmid "darauf hin, dass in dem Wort "Reich" sehr schöne, aber auch sehr gefährliche Untertöne mitschwingen"12. Wir kommen auf einiges davon noch zurück.

Nicht alles, was 1949 in das Grundgesetz aufgenommen wurde, war neu. Vieles wurde – nur geringfügig verändert – aus der Weimarer Reichsverfassung übernommen. Manches fand sich ähnlich bereits in der Paulskirchenverfassung (PKV) von 1849; so etwa Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG: "Die Freiheit der Person ist unverletzlich", der gleichen Wortlauts bereits in § 138 PKV vorgesehen war. Die Übernahmen in das Grundgesetz sind aber mit Bedacht geschehen oder unterblieben.

IV.

Warum genau sollte es uns nun eigentlich interessieren, ob die Sprache der Verfassung schön, verständlich, volkstümlich, vulgär oder gefährlich ist? Die Erwartungen an die Verfassungssprache hängen davon ab, was von der Verfassung selbst erwartet wird; was man also für die Funktion der Verfassung hält, die durch Sprache gefördert oder gestört werden könnte. Es kommt demnach zunächst darauf an, welche Funktion die Verfassung selbst hat. Darauf gibt es nicht die eine richtige Antwort. Aber es gibt eine Reihe von teils ineinandergreifenden Verfassungsfunktionen, die immer wieder genannt werden:

Die Verfassung dient zunächst der technischen Organisation und Ordnung des Politischen, also der Einrichtung des Staates und der Organisation und

Sicherung demokratischer Willensbildung. Eine weitere Verfassungsfunktion ist dann die Begrenzung dieser eingerichteten Staatsmacht, vor allem die Sicherung individueller Freiheit durch Grundrechte gegen die Staatsmacht. Heute kommt als weitere Verfassungsfunktion die positive Ausrichtung des staatlichen Handelns auf bestimmte Ziele hinzu (etwa den Sozial-, Umwelt- oder Kulturstaat). Die Verfassung hat darüber hinaus Funktionen im direkten Verhältnis zur Gesellschaft, in der sie identitäts- und gemeinschaftsstiftend wirken soll. Sie soll Rückversicherung über gemeinschaftlich geteilte Vorstellungen von einer "guten und gerechten Ordnung des Gemeinwesens"¹³ ermöglichen. Für diese Vorstellungen soll sie eine Art Motor und Kristallisationsfaden sein. Und sie soll das Gemeinwesen legitimieren und stabilisieren, indem die dem Individuum darin notwendigerweise aufzuerlegenden Zumutungen gerade auch wegen dieser als gerecht empfundenen grundlegenden Ordnung akzeptiert werden.

Um die Verfassung in diesen anspruchsvollen Funktionen unterstützen zu können, muss ihre Sprache unterschiedliche, teils gegenläufige Anforderungen erfüllen.

Auf einer grundlegenden Ebene muss die Verfassungssprache an erster Stelle zur Verwirklichung der konkreten rechtlichen Maßgaben der Verfassungsbestimmungen beitragen. Die Verfassung ist Rechtstext; sie soll das rechtlich Gewollte tatsächlich bewirken. Hierbei geht es um die Realisierung der herrschaftsbegrenzenden Maßgaben in den Grundrechten und Regelungen der demokratischen Staatsorganisation, um die Umsetzung der ordnenden Maßgaben zu Organisation, Verfahren oder Zuständigkeiten und um die Verwirklichung der positiven Schutz- und Gestaltungsaufträge an den Staat. Die Verfassungssprache muss zweitens die grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen, denen sie textliche Gestalt geben soll, brauchbar abbilden, und sie muss drittens Möglichkeiten zur Identifikation bieten, um Akzeptanz und Legitimation der Verfassung zu fördern.

Auf einer noch praktischeren Ebene muss eine Verfassung demnach viererlei erfüllen: Sie muss so *klar* sein, dass die Begrenzung von Macht und die Gestaltungsaufträge an den Staat ihre Wirkung entfalten können. Sie muss *verständlich* sein für die Bürgerinnen und Bürger, weil dies die Voraussetzung für eine Verfassungsidentifikation und eine daran sich anschließende Integration zu einer verfassten Gemeinschaft ist. Nur eine verständliche Verfassung ermöglicht außerdem die kritische Begleitung und

Kontrolle staatlichen Handelns. Die Verfassungssprache muss außerdem einnehmend sein, um ihre Identifikations- und Integrationsfunktion erfüllen zu können. Schließlich muss sie entwicklungsoffen sein, denn sie muss dauerhaft und unter sich wandelnden Rahmenbedingungen als gerechte Ordnung gelten und Identifikation ermöglichen können. Gerade weil das Grundgesetz nach Art. 79 GG nicht ohne Weiteres abgeändert werden kann, muss seine Sprache breitere Interpretationsmöglichkeiten bieten. Der Gesichtspunkt der Entwicklungsoffenheit weist zugleich auf eine besondere Rolle des Bundesverfassungsgerichts hin. Das Bundesverfassungsgericht übersetzt abstrakt formulierte Normen und entwickelt die Inhalte interpretierend fort. Dabei verwendet es eine eigene Sprache, die wiederum nach funktionsabhängigen Kriterien beurteilt werden müsste, aber das ist ein weiteres Thema.

.....

Nur eine verständliche Verfassung ermöglicht die kritische Begleitung und Kontrolle staatlichen Handelns.

.....

Betrachtet man also die vier gefundenen Kriterien der Verfassungssprache (klar, verständlich, einnehmend, entwicklungsoffen), ist unschwer zu sehen, dass sich danach selten eindeutig beurteilen lassen dürfte, ob die Sprachwahl der Verfassung gelungen ist oder nicht, denn zum Teil stellen sich entgegengesetzte Anforderungen. "Klar" und "verständlich" weisen tendenziell in eine andere Richtung als "einnehmend" oder "entwicklungsoffen".

V.

An fünf Beispielen sei nun illustriert, welche Herausforderungen mit der Wahl einer Verfassungssprache einhergehen.

1. Beginnen wir am Anfang, nämlich bei der Suche des Parlamentarischen Rats nach einer Überschrift des Grundgesetzes. "Grundgesetz für …" sollte die Überschrift lauten. Die Frage war aber noch: Für was eigentlich? Wie sollte das durch das Grundgesetz verfasste Gebilde heißen? Die Diskussion ist hier vor allem deshalb interessant, weil sie belegt, welche Kraft der Sprache im Parlamentarischen Rat beigemessen wurde.

Der die Verfassungsberatungen des Parlamentarischen Rats vorbereitende Herrenchiemsee-Entwurf sprach vom "Grundgesetz für den Bund deutscher Länder". Ein Hintergrund dieser Formulierung war die Schwierigkeit einer gesamtdeutschen Verfassung. Deren Chancen waren zwar mehr als ungewiss, zumal angesichts der separaten Verfassungsvorbereitung im Osten. Sie zu beanspruchen sollte aber nicht vorschnell aufgegeben werden. Theodor Heuss fand die Formulierung "Bund deutscher Länder" trotzdem zu vorsichtig:

"Wir müssen [...] strukturell schon etwas Stabileres hier fertigzubringen versuchen, auch etwas, was eine gewisse Symbolwirkung hat, und wenn auch bloß in der Abschattierung, so dass wir den Besatzungsmächten, dass wir auch den Leuten im deutschen Osten sagen: wir sind nun eben auf einem Wege begriffen, dessen Ende noch nicht erreicht ist. Ich bin in Sorge, ob nicht das, was in Herrenchiemsee vorgeschlagen wurde, dieses Gebilde aus diesen politisch-psychologischen Gründen "Bund deutscher Länder" zu nennen, etwas sehr Zufälliges hat. Wir sollten keine Angst haben vor der Magie des Wortes. Ich würde bitten, in die Diskussion hereinzunehmen, dass wir uns heute einfach "Bundesrepublik Deutschland" nennen, weil damit schon eine starke moralische Attraktion für die jungen Menschen mit drinsteckt, die in diesem "Bund Deutscher Länder" ja nur ein Ausweichen vor sich sehen".¹⁴

Kurz diskutiert wurde auch die Alternative "Das Deutsche Reich"¹⁵. Hierzu äußerte aber Carlo Schmid: "Das Wort Reich hat nun einmal bei den Völkern um uns herum einen aggressiven Akzent. Das Wort Reich wird von diesen Leuten gelesen als ein Anspruch auf Beherrschung". Der Abgeordnete Kaiser hatte hingegen Bedenken, dass mit dem Wort "Reich ein bedeutender Grundsatz aufgegeben werde" und "dass wir, wenn wir den Begriff Reich aufgeben und zu nüchternen Formulierungen übergehen, in einer Reihe von Jahren in unserem Volke wieder eine Bewegung lebendig werden sehen, die wieder nach dem Reiche ruft". Hingegen plädierte Theodor Heuss mit bemerkenswerter Begründung weiter für das Wort "Deutschland":

"Mit dem Wort 'Deutschland' geben wir dem Ganzen ein gewisses Pathos, was 'Deutsche Länder' und 'Union' und auch 'Deutsche Republik' nicht hat; das Wort 'Deutschland', in sich ruhend, bekommt dann etwas Pathos sentimentaler und nicht machtpolitischer Art."

Außerdem sprachen sich Theodor Heuss und andere erneut dafür aus, dass der Name des Staatswesens in der Überschrift des Grundgesetzes erscheinen müsse. 16 Hier wurden die Wörter "Bundesstaat" und "Bundesrepublik" diskutiert. Die Mehrheit plädierte für "Bundesrepublik". Theodor Heuss begründete dies:

"Ich halte [...] die Bezeichnung 'Bundesstaat' für unmöglich. [...] dann sieht es so aus, als ob wir Angst vor dem Wort 'Republik' hätten. Ich halte den Begriff 'Republik' im Hinblick auf seine inhaltliche Erfülltheit für unerlässlich. Die Leute werden sich bald daran gewöhnt haben"

Was wir hier sehen, ist also ein intensives Ringen um die richtige Bezeichnung in Antizipation ihrer Wirkung auf das eigene Volk und Andere. Unverkennbar ging es darum, die Menschen für das entstehende Gebilde einzunehmen und Akzeptanz zu schaffen.

Unverkennbar ging es darum, die Menschen für das entstehende Gebilde einzunehmen und Akzeptanz zu schaffen.

2. Zur Auseinandersetzung um die Sprache kam es auch bei der Entstehung von Art. 2 Abs. 1 GG, der ein besonders anspruchsvolles Versprechen formuliert: "Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt".

Im Parlamentarischen Rat wurde wohl kräftig um Art. 2 Abs. 1 GG gerungen.¹⁷ Gegen die heutige Fassung gab es vor allem aus inhaltlichen Gründen Widerstand; möglicherweise hat sie sich am Ende aber gerade aus sprachlichen Gründen durchgesetzt.

Während der Herrenchiemsee-Entwurf noch eine andere Fassung vorgesehen hatte, wurde im Grundsatzausschuss bereits die heutige Fassung diskutiert. Ludwig Bergsträsser fand allerdings "die sich dem Deklaratorischen nähernden Worte "freie Entfaltung der Persönlichkeit" bedenklich"; man solle Worte wählen, welche die freie Handlungsfähigkeit mehr hervorheben. Gleichwohl nahm der Grundsatzausschuss zunächst einmal die heutige Fassung an, ¹⁸ ebenso der Hauptausschuss in der ersten Lesung.

Im Allgemeinen Redaktionsausschuss und in der zweiten Lesung im Hauptausschuss gab es jedoch erneut Widerstand gegen die heutige Fassung. Die Gegenargumente waren vor allem inhaltlicher Art: Man sei auf dem besten Wege, mit einem gewissen Pathos Dinge aufzunehmen, die niemals wahr werden könnten, wenn man sie unmittelbar geltendes Recht sein lassen wolle. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit sei ein Vorgang, der sich im Wesentlichen außerhalb der staatlichen Ordnung vollziehe. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit sei ein Vorgang, der sich im Wesentlichen außerhalb der staatlichen Ordnung vollziehe.

Tatsächlich ist eine Garantie freier Entfaltung der eigenen Persönlichkeit ein sehr ambitioniertes Versprechen, denn sie verspricht den Schutz freier Entfaltung gerade von der eigenen Persönlichkeit her. Damit verbindet sie die äußere Freiheit, tun und lassen zu können, was man will, mit der individuellen Identität. Unter Schutz gestellt ist die eigene Persönlichkeit als Triebkraft der äußerlichen Entfaltung eines Menschen. Geschützt ist aber auch die (vorausliegende) freie Herausbildung eben dieser eigenen Persönlichkeit – also die innere Entfaltung des Menschen zu einer individuellen Identität. Es ist nicht leicht zu sehen, wie das funktionieren soll und was das Recht oder der durch das Grundrecht verpflichtete Staat mit der freien Persönlichkeitsentfaltung des Individuums zu tun haben sollen.

Es wurde daher eine wesentlich kürzere Fassung ins Rennen geschickt: "Jedermann hat die Freiheit, zu tun und zu lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."²¹ Diese Fassung wurde letztendlich aber aus sprachlichen Gründen abgelehnt. Der Tun- und Lassensfreiheit wurde entgegengehalten, dass dies "zu vulgär klinge, und das Würdevolle im Klang, das man in die Grundrechte hineinlegen wolle, dadurch durchbrochen würde".²² Besonders deutlich wird hier, wie sehr geradezu handwerklich am Klang der Sprache einzelner Gewährleistungen geformt wurde.

Das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit schreibt seit nunmehr 73 Jahren Erfolgsgeschichte.

Dabei ist in Art. 2 Abs. 1 GG nicht nur ein einnehmender Klang gelungen. Dieses Grundrecht schreibt seit nunmehr 73 Jahren Erfolgsgeschichte. Rechtswissenschaft und Rechtspraxis haben das gewagte Verfassungsversprechen in justitiablen Einzelausprägungen immer weiter konkretisiert. Mit diesem Grundrecht hat sich die Verfassung über die Jahrzehnte hinweg beständig aktualisiert – und zwar in einem Maße wie wohl durch kein anderes Grundrecht. Hieraus hat das Bundesverfassungsgericht nicht nur das Recht am eigenen Wort und Bild abgeleitet, den Schutz der Privatsphäre, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und weitere Schlüsselelemente der eigenen Identität wie der dem eigenen Geschlecht gemäße Personenstandseintrag ("Dritte Option"). Aus Art. 2 Abs. 1 GG speist sich auch der ganze Schutz der informationellen Selbstbestimmung, also der verfassungsrechtliche Datenschutz sowie auch der Schutz der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ("IT-Grundrecht"). Auf diesen beiden Ausprägungen beruhen viele, viele Seiten Rechtsprechung zu Polizeigesetzen, Verfassungsschutzgesetzen und sonstigen Sicherheitsgesetzen. Für all diese Entwicklungen bot der Wortlaut die erforderliche Offenheit. Gerade die Entwicklung des Datenschutzes aus Art. 2 Abs. 1 GG dürfte – obwohl die Entscheidungen jeweils durchaus kontrovers rezipiert werden – erheblich zur Prominenz des Grundgesetzes und zum Vertrauen in seine Kraft beigetragen haben.

Mit diesem Grundrecht hat sich die Verfassung über die Jahrzehnte hinweg beständig aktualisiert – und zwar in einem Maße wie wohl durch kein anderes Grundrecht.

Die sprachliche Offenheit gibt zugleich die Möglichkeit, nachzusteuern, wo sich Verfassungsentwicklungen als überschießend oder gar als Irrwege erweisen. So hat sich gezeigt, dass die in der gerichtlichen Interpretation aus Art. 2 Abs. 1 GG gewonnene Formulierung, es könne "nur Sache der einzelnen Person selbst sein, über das zu bestimmen, was ihren sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll"²³, missverständlich ist. Insofern war es gut, dass dies nicht ausdrücklich in den Text des Grundgesetzes aufgenommen war, denn die Formulierung konnte so ohne Schwierigkeiten in der weiteren Interpretation des Grundgesetzes präzisiert werden, ohne

das Grundgesetz ändern zu müssen. Die knappe und offene Sprache des Art. 2 Abs. 1 GG hat sich für seine normative Prägekraft bislang als günstig erwiesen.

3. Beklagt wird demgemäß regelmäßig die Sprache jener Grundrechtsartikel, in denen neben der Grundgewährleistung detaillierte umständlich erscheinende Einschränkungs- und Verfahrensregelungen normiert sind. Vor allem Grundgesetzänderungen werden als Verlustgeschäft für die Sprache wahrgenommen. Allerdings fand bereits Theodor Heuss im Parlamentarischen Rat an Art. 104 GG störend, dass neben allgemeinen Rechtssätzen bis ins Kleinste ausgearbeitete Verfahrensvorschriften stünden. Sein ästhetisches Empfinden sträube sich dagegen, derartige Einzelheiten an die Grundrechte angeschlossen zu sehen. Hhnliches könnte man beispielsweise über die jüngeren Regelungen zur Unverletzlichkeit der Wohnung in Art. 13 GG und im Europaartikel in Art. 23 GG sagen, die beide sieben lange Absätze mit vielen Verfahrensdetails enthalten und oft als Verfassungsungetüme wahrgenommen werden.

Ganz so einfach sollte man sich die Kritik solcher Verfassungssprache allerdings nicht machen. Verfahrensregeln sind ein zentrales Instrument des Grundrechtsschutzes. Die Betonung der materiellen Bedeutung von Organisation und Verfahren hat nach 1949 noch stark zugenommen. Organisations- und Verfahrensbestimmungen sind Mechanismen, um die Durchsetzungskraft inhaltlicher Regelungen zu stärken und können für sich eine gewisse Entscheidungsrichtigkeit sichern. Sie können zur Durchsetzung des Verfassungsrechts ebenso beitragen wie eine kraftvoll knappe Sprache.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht etwa aus dem eben besprochenen Art. 2 Abs. 1 GG im Bereich der informationellen Selbstbestimmung umfassende Verfahrensanforderungen abgeleitet, ohne dass dies in Art. 2 Abs. 1 GG ausdrücklich stehen würde. Zu denken ist insbesondere an Erfordernisse der Zweckbindung, Benachrichtigung, Auskunft und Löschung sowie der Überwachung durch Datenschutzbeauftragte und an Berichtspflichten an das Parlament. All dies steht nicht ausdrücklich in Art. 2 Abs. 1 GG, wird dem aber in ständiger Rechtsprechung entnommen. Art. 2 Abs. 1 GG hat also seinen würdevollen Klang bewahrt, ohne durch Verfahrensdetails profanisiert zu werden. Jedoch wird gerade hier bisweilen die Kreativität des Bundesverfassungsgerichts als überzogen kritisiert, und man kann es für

besser halten, wenn solche Erfordernisse in der Verfassung ausdrücklich geregelt werden.

So ist es in Art. 13 GG geschehen. Die im Vergleich detailverliebte Garantie des Art. 13 GG – die Unverletzlichkeit der Wohnung – hat ihre Gestalt erst später erhalten. Das Grundgesetz wurde hier in der Sache erheblich geändert, indem der sogenannte große Lauschangriff (also die akustische und optische Überwachung der Wohnung) zugelassen wurde. Zwei Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts haben bezweifelt, ob dies überhaupt mit der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar sei. 25 Um dem unabänderlichen Menschenwürdegehalt von Art. 13 GG trotz der Zulassung des großen Lauschangriffs Rechnung zu tragen, wurden hier ausdrückliche prozedurale Sicherungen eingefügt. Diese werden nun oft als sprachliche Verschandelung empfunden. Ästhetisch und in Sachen Volkstümlichkeit sind diese Verfahrensregelungen wohl tatsächlich ein Verlust. Unter dem Gesichtspunkt der Präzision, Klarheit und unmittelbaren Bindungskraft des Grundgesetzes sind sie aber eher ein Gewinn. Alle Wünsche an Verfassungssprache gleichzeitig zu erfüllen, war angesichts der Gegenläufigkeit dieser Anforderungen wohl schwer möglich.

4. Der Gesichtspunkt der Volkstümlichkeit der Verfassungssprache ist ohnehin nicht ganz unproblematisch. Dies sei an der Freiheitsdiskussion um die Ausgangsbeschränkungen in der Corona-Pandemie kurz angerissen. In Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG heißt es: "Die Freiheit der Person ist unverletzlich". Das ist einnehmend und gut verständlich formuliert. Vielfach wurde gesagt, dass Ausgangsbeschränkungen in diese Freiheit eingreifen. Das ist richtig. Es trifft als juristische Aussage zu und wird auch von Bürgerinnen und Bürgern ohne Weiteres erkannt. Von den Skeptikern und Kritikern der Corona-Maßnahmen wurde dies nun aber teilweise so verstanden, dass Ausgangsbeschränkungen, weil sie Freiheitseingriffe sind, ihre Grundrechte zwangsläufig verletzen. Das ist juristisch gesprochen in dieser Schlichtheit nicht richtig. Dass eine Maßnahme in ein Grundrecht eingreift, bedeutet nicht, dass sie das Grundrecht verletzt. Denn eine Verletzung lässt sich allenfalls nach intensiver Betrachtung des rechtlichen Für und Wider feststellen. Regelmäßig gibt es gegenläufige Belange, die oft ihrerseits Verfassungsrang haben, so dass der Gesetzgeber eine in beide Richtungen verhältnismäßige Lösung finden muss. Ein Eingriff kann also gerechtfertigt sein.

Dies ist nur ein offensichtliches, aktuelles Beispiel dafür, dass eine Verfassung unter Umständen etwas komplizierter ist, als ihr einnehmender Klang zunächst verheißen mag. Bei genauerer Lektüre kann man das für das Freiheitsbeispiel zwar schon im Verfassungstext nachlesen: Direkt im Anschluss an das Freiheitsgrundrecht steht nämlich, dass in dieses eingegriffen werden darf. Die Wirkung der sprachmächtigen Rechtsgewährung ("Die Freiheit der Person ist unverletzlich") mag aber dazu verleiten, diese Begrenzungsbefugnis zu überlesen. Sind Verfassungstexte zu eingängig, könnten sie also geradezu Opfer ihres Erfolgs werden, weil sie dann nicht halten können, was sie zu versprechen scheinen.

.....

Sind Verfassungstexte zu eingängig, könnten sie also geradezu Opfer ihres Erfolgs werden, weil sie dann nicht halten können, was sie zu versprechen scheinen.

.....

Insgesamt ist der Anspruch volkstümlicher Verfassungssprache zweischneidig. Die Verfassung ist auch ein Rechtstext und wird im Gerichtswege mit den handwerklichen Techniken der Rechtsinterpretation weiter konkretisiert. In ihrem juristischen Gehalt unterscheidet sie sich unausweichlich von dem intuitiv Erfassbaren und unterwirft ihre Versprechen bestimmten rechtlichen Kautelen, die zu überhören ihr einnehmender Klang verführen kann. Eine zu einnehmende und eingängige Verfassungssprache könnte Enttäuschungen provozieren, die der Verfassung sogar gefährlich werden könnten.

5. Schließlich zeigt eine weitere Diskussion, dass eine Verfassung mit ihrer Sprache nicht nur gewinnen, sondern auch verlieren kann. So wurde und wird eine intensive Sprachauseinandersetzung zum Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG geführt, soweit es dort heißt: "Niemand darf wegen [...] seiner Rasse [...] benachteiligt oder bevorzugt werden". Die Bundesregierung hatte schon in der vergangenen Legislaturperiode vor, den Wortlaut des Grundgesetzes hier zu ändern, und plant dies laut Koalitionsvertrag nun auch in der aktuellen Legislaturperiode. Zwar ging sie mit Stimmen im rechtswissenschaftlichen Schrifttum davon aus, das Grundgesetz verwende "den Begriff nicht in Anerkennung von Rasseideolo-

gien, sondern um sich davon zu distanzieren".²6 Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG sei "vor allem aufgrund der Verfolgung und Benachteiligung von Minderheiten im Nationalsozialismus, insbesondere der Menschen jüdischer Abstammung, in das Grundgesetz aufgenommen" worden.²7 Der Begriff "Rasse" sei "im Lichte seiner missbräuchlichen Verwendung im Nationalsozialismus bewusst zur Abgrenzung hiervon herangezogen" worden.²8 Aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz (BMJV) wird aber zu Recht entgegengehalten, es könnte die Wendung "wegen seiner Rasse" im Verfassungstext "Anlass zu dem Fehlschluss bieten, das Grundgesetz erkenne die Existenz menschlicher Rassen im Sinne kategorialer Unterschiede zwischen Menschen an" und "dass schon durch die Verwendung des Begriffs die damit assoziierten, obgleich vom Grundgesetz abgelehnten Ideologien präsent bleiben könnten".²9

Wir haben es also mit einer Diskussion um die negative Wirkung von Verfassungssprache zu tun. Besonders problematisch erscheint hier die Verbindung mit dem Possessivpronomen: Niemand darf wegen "seiner Rasse" benachteiligt oder bevorzugt werden. Dies wirkt in der Tat bestätigend. Man hätte sich klarer distanzierende Formulierungen vorstellen können, die deutlicher machen, dass das Grundgesetz selbst solche Diskriminierung nicht nur in der Sache verpönt, sondern dies auch als ein im Ansatz fehlgeleitetes Konzept erachtet. Indem formuliert wurde "wegen seiner Rasse", wird einer Perpetuierung wahnhafter Rassetheorien unnötig Vorschub geleistet.

Möglicherweise haben sprachästhetische Gründe zu dieser gewählten Formulierung beigetragen. Denn wenn man den ganzen Artikel liest – "Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden" –, erschiene es sprachlich unschön, wenn vor dem Wort "Rasse" auf das Possessivpronomen verzichtet und eine andere Sprach- und Satzkonstruktion gewählt worden wäre. Damit bestätigt sich indessen nur, dass literarische Qualität nicht allein ausschlaggebend ist. Der Anspruch sollte allerdings sein, eine Formulierung zu finden, die Rassenideologien nicht weiter fördern kann und doch auch schön ist. In der vergangenen Legislaturperiode ist es zu einer Änderung nicht mehr gekommen.

VI.

Wie steht es nun also um die Kraft der Verfassungssprache? Noch einmal müssen wir auf den Krieg Russlands gegen die Ukraine zurückkommen, weil daraus für unser Thema am Ende zwei Dinge folgen könnten. Es liegt auf der Hand, dass in den Kriegsstrategien des Kreml Sprache eine Rolle spielt: Der Krieg wird wegdefiniert. In einem ZEIT-online Interview vermutete Kirill Martynow, der ehemalige Vizechef der ehemaligen russischen Zeitung "Nowaja Gaseta", die meisten Russinnen und Russen wüssten, dass die Staatspropaganda lüge.30 Viele glaubten aber, dass sie nur in den Details lüge. Sie könnten sich weiter "gut fühlen", weil sie glaubten, dass es um eine gerechte Sache gehe. Warum? Vielleicht auch deshalb, weil eine andere Sprachpropaganda schon zuvor noch viel tiefer in die Köpfe eingedrungen war. Ernstzunehmende Analysen weisen darauf hin, wie sehr das Narrativ von der "Entnazifizierung" tatsächlich wirkt. In der Süddeutschen Zeitung beschrieb der Chef der EU-Taskforce gegen Falschinformationen, wie Russland "schon vor Monaten mit der Waffe der Sprache zunächst lautlos in den Krieg" gezogen sei: Indem "der Kreml bereits lange vor der Invasion im Internet ganz eigene Truppen losschickte: Wörter".31 Die Datenanalyse tausender Beiträge und Tweets habe zum Vorschein gebracht: Der Kreml gehe äußerst systematisch vor. Der Terminus "Nazi" sei in den Wochen vor dem Angriff und auch schon davor gezielt in sozialen Netzwerken aufgebaut worden. Seit August 2021 sei die Verwendung des Begriffs spürbar angestiegen, besonders stark in den Wochen von Anfang Januar bis Kriegsbeginn Ende Februar – da habe er sich verfünffacht. Die Entnazifizierungsreden Putins, die uns hier absurd bizarr erscheinen, könnten in Russland also als realistischer wahrgenommen worden sein. Der größte Triumph der Sprachpropaganda liegt dann eventuell nicht erst in der durchsichtigen Rede von der militärischen Sonderoperation, sondern in der vorausgehenden sprachlichen Eroberung der Köpfe, die glauben lässt, Menschen in der Ukraine seien im Wesentlichen Nazis, was dann die möglicherweise durchaus als Krieg erkannten Handlungen nicht mehr als die Verbrechen erkennbar werden lässt, die sie vermutlich sind.

Dies weist erstens über diesen Krieg hinaus auf eine noch weitergehende Gefahr auch für die Verfassung hin: Gegen Manipulation des Denkens "durch Wörter" – hier seitens einer Regierung in kriegerischer Absicht, ein anderes Mal durch Regierungen oder auch außerstaatliche Kräfte demokratiezersetzend, gemeinschaftszersetzend, illiberal – scheint die

Verfassungssprache ziemlich hilflos. Was vermöchte die Sprache des Verfassungstexts im Vergleich zu gezielter, medial millionenfach gestreuter Sprachpropaganda auszurichten? Verfassungen können sprachlich noch so gelungen sein: Gegen mediale Manipulation des Denkens werden sie ihre Funktion als integrierender Ort geteilter Vorstellungen von guter Ordnung schwer behaupten können. Im schlechtesten Fall werden sie manipulativ gekapert.

.....

Gegen Manipulation des Denkens "durch Wörter" – hier seitens einer Regierung in kriegerischer Absicht, ein anderes Mal durch Regierungen oder auch außerstaatliche Kräfte demokratiezersetzend, gemeinschaftszersetzend, illiberal – scheint die Verfassungssprache ziemlich hilflos.

.....

Zweitens ist die Kraft des Wortes an sich möglicherweise nicht so groß. Vielleicht irrte Kermani hier. In der von ihm zitierten Lutherbibel hatte man von der Schwäche des Wortes an sich durchaus eine Ahnung und hat ihm die Aufforderung zu Taten zur Seite gestellt ("Seid aber Täter des Worts und nicht Hörer allein", lautet die Aufforderung dort³²). Auch der Entnazifizierungsmythos der russischen Politik hat nicht allein durch die Kraft des Wortes die Köpfe erobert, sondern weil die Formulierung gezielt, massiv und professionell medial in die Köpfe der Menschen gebracht wurde. Die Wörter haben ihre manipulative Kraft erst durch intensives Zutun entfaltet. Die Sprache der freiheitlichen Verfassung muss andere, nicht manipulative Wege finden. Indem das Bundesverfassungsgericht und mit ihm die gesamte Justiz Streitigkeiten am Maßstab der Verfassung entscheiden, festigen und entwickeln sie über den Fall hinaus die normative Kraft der Verfassung. Jedoch bleibt die Verfassung darüber hinaus gerade in ihrer Funktion als Kristallisationsfaden gesellschaftlicher Gerechtigkeitsvorstellungen und damit auch in ihrer Legitimationskraft auf dialogische Auseinandersetzung angewiesen. Michael Stolleis hat dies für unser Thema der Verfassungssprache einmal so formuliert:

"Alle, die unter einer Verfassung leben, praktizieren Verfassungsrecht in unzähligen Aktionen, sie reden und handeln, nutzen Freiräume, praktizieren Partnerschaften und Familie, erziehen Kinder, bilden Vereine, versammeln sich und "protestieren". Sie nutzen Menschen- und Bürgerrechte, sind vielleicht auf Gemeindeebene aktiv und reden über Rechte und Pflichten. Dieses Reden ist die Kommunikation über die Regeln, aus denen das Gemeinwesen besteht und die es zusammenhalten. […] Eine gelebte Verfassung konkretisiert sich so stets neu, indem sich Impulse des Verstehens von unten und von oben ergänzen."³³

Die Frage ist am Ende also, ob es gelingt, diesen ernsthaften, auf Verstehen gerichteten Dialog über die gewollte grundlegende Ordnung in allen Teilen der Gesellschaft umfassend zu erhalten und, wo nötig, neu zu entfachen. Eine klare, verständliche, einnehmende und entwicklungsoffene Verfassungssprache schafft das nicht aus eigener Kraft, bietet aber eine gute Grundlage für einen solchen Dialog.

Anmerkungen

- 1 Rede von Dr. Navid Kermani zur Feierstunde "65 Jahre Grundgesetz", in: Deutscher Bundestag, Texte, 2014, URL: https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2014/280688-280688 [07.09.2022].
- Meinhard Hilf: § 262. Die sprachliche Struktur der Verfassung, in: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Bd. XII: Normativität und Schutz der Verfassung, Heidelberg u.a. ³2014, S. 269–291, hier Rn. 56.
- Wolfgang Graf Vitzthum: Form, Sprache und Stil der Verfassung, in: Otto Depenheuer/Christoph Grabenwarter (Hg.): Verfassungstheorie. Tübingen 2010, S. 373–389, hier: S. 373 (384 in Fußnote 28); Hilf, § 262, Rn. 46.
- 4 Hilf, § 262, Rn. 56; ähnlich Vitzthum, Form, S. 373 (384f).
- 5 Vgl. Klaus-Berto v. Dömming, u.a. (Bearb.): Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes. Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (JöR) Bd. 1 (1951).
- 6 Peter Häberle: Einleitung, in: Ders. (Hg.): JöR Neuausgabe Bd. 1, Tübingen ²2010, S. XV.
- 7 Dömming, Entstehungsgeschichte, S. 26.
- 8 Ebd., S. 239.
- 9 Ebd., S. 409.
- 10 Ebd., S. 61.
- 11 Ebd., S. 746.
- 12 Ebd., S. 17.
- 13 Uwe Volkmann: Grundzüge einer Verfassungslehre der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 2013, S. 81.
- 14 Ebd., S. 16f.
- Dieses Zitat und alle weiteren Zitate in diesem Absatz finden sich ebd., S. 17.
- 16 Zu dieser Diskussion ebd., S. 17f.
- 17 Vgl. dazu ebd., S. 54ff.
- 18 Vgl. ebd., S. 57.
- 19 Vgl. ebd., S. 61.
- 20 Vgl. ebd., S. 62.
- 21 Ebd., S. 59.
- 22 Ebd., S. 61.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) 54, 148 (155f).

- 24 Vgl. ebd., S. 746.
- Abweichende Meinung der Richterinnen Jaeger und Hohmann-Dennhardt zum Urteil des Ersten Senats vom 3. März 2004 BVerfGE 109, 279 (382ff).
- 26 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV): Entwurf eines Gesetzes zur Ersetzung des Begriffs "Rasse" in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, Diskussionsentwurf aus der 19. Legislaturperiode, S. 1 m.w.N.
- 27 Ebd., S. 6.
- Heike Krieger, in: Bruno Schmidt-Bleibtreu u.a. (Hg.): Grundgesetz Kommentar, Köln ¹⁴2018, Art. 3 Rn. 79.
- 29 BMJV, Entwurf, S. 1.
- 30 "Die meisten Russen wissen, dass die Staatspropaganda lügt", in: ZEIT-online, 15.04.2022, URL: https://www.zeit.de/kultur/2022-04/nowaja-gaseta-europe-russ-land-zeitung-kirill-martynow-interview?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F [07.09.2022].
- Markus Balser/Adrian Kreye: Desinformation. "Fakten sind langweilig", in: Süddeutsche Zeitung, 18.04.2022, URL: https://www.sueddeutsche.de/politik/infomationskrieg-fake-news-russland-ukraine-1.5568294?reduced=true [07.09.2022].
- 32 Jakobus-Brief 1 Vers 22.
- 33 Michael Stolleis: Sprache unserer Verfassungen, in: Merkur 74 (2020), S. 85–91, hier: S. 86.

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, eine überparteiliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart, betreibt zeithistorische Forschung und politische Bildung. Insbesondere erinnert sie an das Leben und Werk des ersten Bundespräsidenten Theodor Heuss (1884–1963), der sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts als Journalist und Hochschuldozent, als liberaler Politiker und Parlamentarier, als Publizist und als Staatsoberhaupt für die freiheitliche Demokratie eingesetzt hat. Zudem erinnert die Stiftung an das politische und soziale Engagement von Elly Heuss-Knapp (1881–1952), deren Arbeit als Pädagogin und Publizistin von sozialen, liberalen, frauenpolitischen und religiösen Motiven bestimmt wurde.

Im ehemaligen Stuttgarter Wohnhaus betreibt die Stiftung eine Erinnerungsstätte, die unter dem Titel »Demokratie als Lebensform« in rekonstruierten Wohnräumen und einer ständigen Ausstellung dazu einlädt, den Lebensweg des politischen Paares Theodor Heuss und Elly Heuss-Knapp in fünf Epochen deutscher Zeitgeschichte zu verfolgen. Forscherinnen und Forschern stehen die umfangreichen Nachlässe der beiden, eine wissenschaftliche Fachbibliothek sowie eine Mediendokumentation zur Verfügung. Aus den rund 60.000 Briefen, die von Theodor Heuss überliefert sind, hat die Stiftung die »Stuttgarter Ausgabe«, eine wissenschaftliche Auswahledition in acht Bänden, erarbeitet.

In ihrer Forschungsarbeit fragt die Stiftung nach den historischen Grundlagen und Traditionen der Demokratie in Deutschland. Dabei knüpft sie an aktuelle Problemlagen an und bietet dazu ein breites Spektrum an Veranstaltungen in Form von Vorträgen, Kolloquien, Workshops, Podien und Lesungen. Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürgern herzlich eingeladen.

www.stiftung-heuss-haus.de

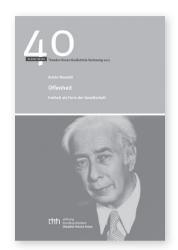
Neuerscheinung

Armin Nassehi

Offenheit

Freiheit als Form der Gesellschaft

48 Seiten Kleine Reihe 40 | EUR 5,00 ISBN 978-3-942302-18-0



Der Begriff der Freiheit bestimmt in hohem Maß das Selbstverständnis westlicher Gesellschaften. Dabei ist "Freiheit" als Begriff und als Praxis voraussetzungsreich und komplex. Wie ist Freiheit in modernen Gesellschaften zu bestimmen?

In der Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2021 plädiert der Soziologe Armin Nassehi dafür, den Begriff der Freiheit mit dem der Vernunft zusammenzudenken. Er schlägt vor, Freiheit in "Freiheitsgraden" auszubuchstabieren und sie nicht nur als individuelle Freiheit zu verstehen, sondern sie vielmehr auf die jeweilige Ordnung, in der sie stattfindet, zu beziehen. Moderne Gesellschaften zeichnen sich, so der Autor, auf Grund ihrer inneren Differenzierung durch ihre grundsätzliche Offenheit aus. Damit eröffnen sie spezifisch moderne Freiheitsräume.

Zeithistorische Impulse. Wissenschaftliche Reihe der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

1 Thomas Hertfelder / Jürgen C. Hess (Hg.)
Streiten um das Staatsfragment: Theodor Heuss und Thomas Dehler berichten von der Entstehung des Grundgesetzes

Stuttgart 1999

2 Eberhard Jäckel / Horst Möller / Hermann Rudolph (Hg.)

Von Heuss bis Herzog: Die Bundespräsidenten im politischen System der Bundesrepublik

Stuttgart 1999

3 Gangolf Hübinger / Thomas Hertfelder (Hg.)
Kritik und Mandat. Intellektuelle in der deutschen Politik
Stuttgart 2000

4 Ulrich Baumgärtner

Reden nach Hitler. Theodor Heuss – Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus

Stuttgart 2001

5 Ernst Wolfgang Becker / Thomas Rösslein (Hg.)

Politischer Irrtum im Zeugenstand. Die Protokolle des Untersuchungsausschusses des württemberg-badischen Landtags aus dem Jahre 1947 zur Zustimmung zum »Ermächtigungsgesetz« vom 23. März 1933 Stuttgart 2003

6 Hans Vorländer (Hg.)

Zur Ästhetik der Demokratie. Formen der politischen Selbstdarstellung Stuttgart 2003

7 Wolfgang Hardtwig / Erhard Schütz (Hg.)

Geschichte für Leser. Populäre Geschichtsschreibung in Deutschland im 20. Jahrhundert

8 Frieder Günther

Heuss auf Reisen. Die auswärtige Repräsentation der Bundesrepublik durch den ersten Bundespräsidenten

Stuttgart 2006

9 Andreas Wirsching / Jürgen Eder (Hg.)

Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik.

Politik, Literatur, Wissenschaft

Stuttgart 2008

10 Angelika Schaser / Stefanie Schüler-Springorum (Hg.)

Liberalismus und Emanzipation.

In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

Stuttgart 2010

11 Werner Plumpe / Joachim Scholtyseck (Hg.)

Der Staat und die Ordnung der Wirtschaft.

Vom Kaiserreich bis zur Berliner Republik

Stuttgart 2012

12 Anselm Doering-Manteuffel / Jörn Leonhard (Hg.)

Liberalismus im 20. Jahrhundert

Stuttgart 2015

13 Frank Bösch / Thomas Hertfelder / Gabriele Metzler (Hg.)

Grenzen des Neoliberalismus.

Der Wandel des Liberalismus im späten 20. Jahrhundert

Stuttgart 2018

14 Wolfgang Hardtwig

Freiheitliches Bürgertum in Deutschland.

Der Weimarer Demokrat Eduard Hamm zwischen Kaiserreich und

Widerstand

Stuttgart 2018

15 Elke Seefried / Ernst Wolfgang Becker / Frank Bajohr / Johannes Hürter (Hg.)

Liberalismus und Nationalsozialismus.

Eine Beziehungsgeschichte

Edition »Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe«

Unter dem Titel »Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe« gibt die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heus-Haus eine Edition der Briefe, Schriften, Reden und Gespräche von Theodor Heuss heraus.

Die bereits abgeschlossene Reihe der Briefe umfasst folgende Bände:

Theodor Heuss: Aufbruch im Kaiserreich. Briefe 1892-1917

Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther München 2009

Theodor Heuss: Bürger der Weimarer Republik. Briefe 1918–1933

Herausgegeben und bearbeitet von Michael Dorrmann München 2008

Theodor Heuss: In der Defensive. Briefe 1933-1945

Herausgegeben und bearbeitet von Elke Seefried München 2009

Theodor Heuss: Erzieher zur Demokratie. Briefe 1945-1949

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker München 2007

Theodor Heuss: Der Bundespräsident. Briefe 1949-1954

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker, Martin Vogt und Wolfram Werner Berlin/Boston 2012

Theodor Heuss: Der Bundespräsident. Briefe 1954–1959

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker, Martin Vogt und Wolfram Werner Berlin/Boston 2013

Theodor Heuss: Hochverehrter Herr Bundespräsident! Der Briefwechsel mit der Bevölkerung 1949–1959

Herausgegeben und bearbeitet von Wolfram Werner Berlin/New York 2010

Theodor Heuss: Privatier und Elder Statesman. Briefe 1959–1963

Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther Berlin/Boston 2014

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus. Kleine Reihe

1 Timothy Garton Ash

Wohin treibt die europäische Geschichte?

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1997 Stuttgart 1998

2 Thomas Hertfelder

Machen Männer noch Geschichte?

Das Stuttgarter Theodor-Heuss-Haus im Kontext der deutschen Gedenkstättenlandschaft

Stuttgart 1998

3 Richard von Weizsäcker

Das parlamentarische System auf dem Prüfstand

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1998 Stuttgart 1999

4 Parlamentarische Poesie

Theodor Heuss: Das ABC des Parlamentarischen Rates Carlo Schmid: Parlamentarische Elegie im Januar Stuttgart 1999

5 Joachim Scholtyseck

Robert Bosch und der 20. Juli 1944

Stuttgart 1999

6 Hermann Rudolph

»Ein neues Stück deutscher Geschichte«

Theodor Heuss und die politische Kultur der Bundesrepublik

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1999 Stuttgart 2000

7 Ulrich Sieg

Jüdische Intellektuelle und die Krise der bürgerlichen Welt im Ersten Weltkrieg

8 Ernst Wolfgang Becker

Ermächtigung zum politischen Irrtum

Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und die Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungsausschuß der Nachkriegszeit

Stuttgart 2001

9 Jutta Limbach

Vorrang der Verfassung oder Souveränität des Parlaments?

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2000 Stuttgart 2001

10 Hildegard Hamm-Brücher

»Demokratie ist keine Glücksversicherung ...«

Über die Anfänge unserer Demokratie nach 1945 und ihre Perspektiven für Gegenwart und Zukunft

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2001 Stuttgart 2002

11 Richard Schröder

»Deutschlands Geschichte muss uns nicht um den Schlaf bringen.«

Plädoyer für eine demokratische deutsche Erinnerungskultur

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2002 Stuttgart 2003

12 Andreas Rödder

Wertewandel und Postmoderne

Gesellschaft und Kultur der Bundesrepublik Deutschland 1965–1990

Stuttgart 2004

13 Jürgen Osterhammel

Liberalismus als kulturelle Revolution

Die widersprüchliche Weltwirkung einer europäischen Idee

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2003

Stuttgart 2004

14 Frieder Günther

Misslungene Aussöhnung?

Der Staatsbesuch von Theodor Heuss in Großbritannien im Oktober 1958Stuttgart 2004

15 Thomas Hertfelder

In Presidents we trust

Die amerikanischen Präsidenten in der Erinnerungspolitik der USA

Stuttgart 2005

16 Dieter Langewiesche

Liberalismus und Demokratie im Staatsdenken von Theodor Heuss

Stuttgart 2005

17 Peter Graf Kielmansegg

Die Instanz des letzten Wortes

Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung in der Demokratie

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2004

Stuttgart 2005

18 Gesine Schwan

Vertrauen und Politik

Politische Theorie im Zeitalter der Globalisierung

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2005

Stuttgart 2006

19 Ralf Dahrendorf

Anfechtungen liberaler Demokratien

Festvortrag zum zehnjährigen Bestehen der Stiftung Bundespräsident-

Theodor-Heuss-Haus

Stuttgart 2007

20 Angela Hermann

»In 2 Tagen wurde Geschichte gemacht.«

Über den Charakter und Erkenntniswert der Goebbels-Tagebücher

Stuttgart 2008

21 Salomon Korn

Was ist deutsch-jüdische »Normalität«?

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2007

22 Giovanni di Lorenzo

Auch unsere Generation hat Werte. Aber welche?

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2008 Stuttgart 2009

23 Matthias Weipert

»Verantwortung für das Allgemeine«? Bundespräsident Theodor Heuss und die FDP

Stuttgart 2009

24 Dieter Grimm

Die Würde des Menschen ist unantastbar

Vortrag auf dem Festakt der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus zum 60jährigen Bestehen des Grundgesetzes am 8. Mai 2009 Stuttgart 2010

25 Paul Kirchhof

Der freie oder der gelenkte Bürger

Die Gefährdung der Freiheit durch Geld, Informationspolitik und durch die Organisationsgewalt des Staats

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2009 Stuttgart 2010

26 Michael Stolleis

Freiheit und Unfreiheit durch Recht

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2010 Stuttgart 2011

27 Robert Leicht

... allein mir fehlt der Glaube

Wie hält es die liberale Gesellschaft mit der Religion?

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2011 Stuttgart 2012

28 Anselm Doering-Manteuffel

Die Entmündigung des Staates und die Krise der Demokratie Entwicklungslinien von 1980 bis zur Gegenwart

29 Thomas Hertfelder

Von Naumann zu Heuss

Über eine Tradition des sozialen Liberalismus in Deutschland

Stuttgart 2013

30 Joachim Gauck

Mehr Bürgergesellschaft wagen

Über repräsentative Demokratie, Bürgersinn und die Notwendigkeit des Erinnerns

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2013 Stuttgart 2014

31 Jutta Allmendinger / Ellen von den Driesch

Mythen – Fakten – Ansatzpunkte Dimensionen sozialer Ungleichheit in Europa

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2014

Stuttgart 2015

32 Ulrich Herbert

In der neuen Weltordnung

Zur deutschen Geschichte seit 1990

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2015 Stuttgart 2016

33 Kristian Buchna

Im Schatten des Antiklerikalismus

Theodor Heuss, der Liberalismus und die Kirchen

Stuttgart 2016

34 Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Bedrohte Freiheit

Der liberale Rechtsstaat in Zeiten von Terrorismus und Rechtspopulismus

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2016 Stuttgart 2017

35 Frank Bösch

Politik als Beruf

Zum Wandel einer beschimpften Profession seit 1945

36 Herfried Münkler

Die neuen Kriege

Zur Wiederkehr eines historischen Musters

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2017 Stuttgart 2018

37 Ernst Wolfgang Becker

Wie viel Konsens braucht die Demokratie? Theodor Heuss und die Zukunft des Grundgesetzes Stuttgart 2019

38 Thomas Hertfelder

Erfolgsgeschichte Bundesrepublik Aufstieg und Krise einer Meistererzählung Stuttgart 2020

39 Irina Scherbakowa

Russland und Deutschland Aspekte einer wechselvollen Beziehung

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2019

Stuttgart 2020

40 Armin Nassehi

Offenheit

Freiheit als Form der Gesellschaft

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2021 Stuttgart 2022

41 Gabriele Britz

Zur Sprache der Verfassung

Impressum

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über http://dnb.ddb.de

Herausgegeben von der

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Breitscheidstraße 48 70176 Stuttgart

www.stiftung-heuss-haus.de

Redaktion: Dr. Gudrun Kruip

Satz: Ulrike Holzwarth, Büro für Gestaltung

Gestaltung: as kommunikationsdesign, Stuttgart

Druck und Bindung: Uhl-Media GmbH, Bad Grönenbach

Umschlagfoto: Robert Thiele

Foto hintere Umschlagklappe: Bundesverfassungsgericht / lorenz.foto-

.....

.....

.....

design / Karlsruhe 3

ISBN 978-3-942302-19-7 | ISSN 1435-1242

© SBTH, Oktober 2022

Die Stiftung wird vom Bund finanziert mit Mitteln aus dem Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.



Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien



Zur Autorin

Gabriele Britz studierte Rechtswissenschaft in Frankfurt. Für ihre Habilitationsschrift "Kulturelle Rechte und Verfassung – Über den rechtlichen Umgang mit kulturel-

.....

ler Differenz" aus dem Jahr 2000 erhielt sie 2001 den Heinz Maier-Leibnitz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Nach Stationen an den Universitäten Jena, Bielefeld und Frankfurt ist sie seit 2001 Professorin für Öffentliches Recht und Europarecht an der Universität Gießen. 2011 trat sie ihr Amt als Richterin am Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe an.

2001–2002 war sie Mitglied im UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, 2003–2009 Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des Zentrums für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld und 2008–2011 Mitglied des Fachkollegiums Rechtswissenschaften der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus Breitscheidstraße 48 70176 Stuttgart www.stiftung-heuss-haus.de

ISSN 1435-1242 ISBN 978-3-942302-19-7